

Beitragsordnung

gemäß § 7 Nr. 2 der Vereinssatzung

§ 1 Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
2. Der von den Mitgliedern an den Verein zu zahlende Jahresbeitrag wird wie folgt erhoben:

A. Ordentliche Mitglieder

a) Einzelhandelsbetriebe:

Der monatliche Beitrag beträgt € 0,92 per Quadratmeter gemeldeter Verkaufsfläche bis zu einer Fläche von 200 m². Ab 200 m² gelten die in der dieser Beitragsordnung anliegenden Tabelle aufgeführten modifizierten Beiträge. Für Flächen über 8.400 m² kann ein individueller Beitrag vereinbart werden, mindestens jedoch in Höhe von monatlich € 665,00.

Zur Einbeziehung der Lage des Geschäftes zahlen Sachsentoranlieger einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf ihren jeweiligen Beitrag. Alle Übrigen zahlen den vollen Beitrag (100 %). Ein Abschlag für nicht im Zentrum gelegene Geschäfte von 25 % des Beitrages kann vereinbart werden. Die bereits bestehenden Einstufungen der Mitglieder gelten weiterhin.

Ist der sich aus den m² Verkaufsfläche ergebende Beitrag geringer als der Grundbeitrag gemäß Buchstabe b), so ist der Grundbeitrag zu zahlen.

b) alle anderen Ordentliche Mitglieder:

Der Jahresbeitrag beträgt € 450,00 (Grundbeitrag). Mitglieder, die einen oder mehrere Mitarbeiter beschäftigen zahlen über den in Satz 1 festgesetzten Jahresbeitrag hinaus folgende variable Jahresbeiträge:

Beitragsstufe		Mitarbeiter		Beitrag p.a./€
		von	bis	
0		0	0	0,00
1	größer	0	5	50,00
2	größer	5	10	100,00
3	größer	10	15	250,00
4	größer	15	25	400,00
5	größer	25	50	550,00
6	größer	50	100	1.050,00
7	größer	100		
und darüber nach Vereinbarung, mindestens jedoch				1.550,00

Mitarbeiter im Sinne dieser Beitragsordnung sind Vollzeitbeschäftigte des Mitgliedsunternehmens im Geltungsbereich dieser Satzung. Halbtagskräfte und Aushilfen sind mit dem Faktor 0,5 anzusetzen, Auszubildende werden nicht gerechnet. Ist das Mitgliedsunternehmen Teil einer Unternehmensgruppe, so werden alle seine im Geltungsbereich dieser Satzung tätigen Mitarbeiter herangeführt.

B. Fördermitglieder

Fördermitglieder gemäß § 5 der Vereinssatzung zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag; über die angemessene Beitragshöhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall, falls diese von der Beitragshöhe eines ordentlichen Mitgliedes abweichen sollte.

C. Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Für die Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen des Vereins kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge für alle Ausschuss- bzw. Arbeitskreismitglieder festlegen. Zu ihrer Wirksamkeit ist hierzu die Zustimmung des Beirates erforderlich. Gleiches gilt für Untergliederungen des Vereins, die sich überwiegend selbst verwalten.

3. Die Einordnung in eine Beitragsstufe nach Anzahl der Mitarbeiter bzw. die vorhandene Verkaufsfläche in Quadratmetern ist bei Antrag auf Aufnahme in den Verein wahrheitsgemäß anzugeben. Veränderungen im Laufe der Mitgliedschaft sind dem Vorstand umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, sofern diese eine neue Beitragshöhe zur Folge haben.
4. Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
5. Beiträge sowie außerordentlich beschlossene Sonderbeiträge gemäß § 7 der Vereinssatzung sind mit Erteilung der Rechnung durch den Verein innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.
6. Mitglieder, die dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge in zwei Raten, jeweils fällig zum 01.01. und 01.07. des Geschäftsjahres, zu zahlen.

§ 2 Stundung

1. Zur Vermeidung von Ausschlüssen kann auf Antrag eine Stundung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
2. Stundungsanträge sind sofort, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit des Jahresbeitrages an den Vorstand des Vereins zu richten; die Anträge müssen mit einer Begründung versehen werden. Sie werden vertraulich behandelt.
3. Über den Antrag auf Gewährung einer Stundung entscheidet der Vorstand.
4. Nach Ablauf der Stundungsfrist findet § 6 Nr. 1 c) der Vereinssatzung unmittelbar Anwendung.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Eine Aufrechnung von Beiträgen gemäß § 7 der Vereinssatzung mit Gegenforderungen eines Mitgliedes oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen.

2. Dem Verein ist nicht gestattet, seine Beitragsforderung gegenüber den Mitgliedern an Dritte abzutreten.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Beitragsermäßigungen können auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand des Vereins gewährt werden. Sie sollen nur befristeten Charakter haben. Der Antrag ist zu begründen.
2. Anträge sind sofort, spätestens jedoch 10 Tage nach Fälligkeit des Jahresbeitrages, an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen.
4. Ferner kann der Vorstand auf Antrag eine erleichterte Aufnahme in den Verein gewähren (sog. „Schnupperbeitrag“), in dem im ersten Jahr der Mitgliedschaft nur ein Teil des satzungsgemäßen Beitrages zu entrichten ist.

§ 5 Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Vorstandes über Stundungs- und Beitragsermäßigungsanträge erfolgen ohne Angabe von Gründen und sind endgültig.

§ 6 Schlußbestimmungen

1. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes gemäß § 7 der Vereinssatzung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem seine Mitgliedschaft endet.
2. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.